

FÖRDERPASS

der Stadt Heidenheim an der Brenz

vom 15. Dezember 1994

zuletzt geändert am 9. Oktober 2014

Der Gemeinderat hat am 15.12.1994 mit Wirkung zum 01.01.1995 die Einführung eines Förderpasses beschlossen.

- (1) Die Stadt Heidenheim gewährt auf Antrag Familien und Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz in Heidenheim, deren Einkommen die Netto-Einkommengrenzen des Wohngeldgesetzes (WoGG) unterschreitet, einen Förderpass. Bei besonders gelagerten Härtefällen kann ein Förderpass ausnahmsweise ausgestellt werden.
- (2) Die Gültigkeitsdauer des Förderpasses beträgt vom Tag der Ausstellung an ein Jahr, bei Grundsicherungsempfängern zwei Jahre.
- (3) Berechnung des Einkommens
 - Die Berechnung des Familieneinkommens erfolgt nach dem Nettoprinzip.
 - Kindergeld, Betreuungsgeld und Elterngeld bis zu einem Betrag von 300 Euro werden nicht dem Einkommen hinzugerechnet.
 - Schwerbehinderten und Alleinerziehenden werden Freibeträge nach dem Wohngeldgesetz gewährt.
 - Bei Haushalten, zu denen Leistungsbezieher nach dem
 - SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
 - SGB XII Kapitel 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt),
 - SGB XII Kapitel 4 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
 - SGB XII Kapitel 6 (Eingliederung für behinderte Menschen),
 - SGB XII Kapitel 7 (Hilfe zur Pflege),
 - Wohngeldgesetzgehören, entfällt die Einkommensprüfung.

(4) Der Förderpass gewährt Vergünstigungen für folgende Einrichtungen:

1. Museen
Freier Eintritt in alle städtische Museen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
2. Opernfestspiele, Naturtheater, SASSE Theater
50 % Ermäßigung auf die Eintrittsgelder.
3. Theaterring und Meisterkonzerte
20 % Ermäßigung auf die Einzeleintrittskarten, Schülerkarten sowie auf die Abonnements.
4. Stadtbibliothek
Kostenloser Leseausweis auf Antrag.
5. Musikschule
50 % Ermäßigung auf die Gebühren. Diese Ermäßigung kann mit der bestehenden Geschwister- und Mehrfächerermäßigung der Musikschule kombiniert werden.
6. Waldbad
50 % Ermäßigung auf Saisonkarten, Familiensaisonkarten und auf Familientageskarten.
7. Aquarena
Kinder von 3 - 6 Jahren zahlen bis zu einer Badezeit von 1 1/2 Stunden keinen Eintritt. Für die anderen Tarife erhalten sie eine Ermäßigung auf den Badepreis/Tageskarte/Freizeitkarte für Bad und Sauna in Höhe von 1,00 €.

Jugendliche im Alter von 7 - 17 Jahren erhalten eine Ermäßigung auf den Badepreis/Tageskarte/Freizeitkarte für Bad und Sauna in Höhe von 1,00 €.

Personen ab 18 Jahren wird der Badepreis/Tageskarte/ Freizeitkarte für Bad und Sauna um 1,50 € ermäßigt.
8. Kindergärten
20 % Ermäßigung auf den Elternbeitrag, sofern nicht von anderer Seite Zuschüsse gewährt werden.
9. Stadtranderholung
Ermäßigung der Kosten pro Kind und Tag um 4,00 €.

10. Eltern-Kind-Kurse des Deutschen Roten Kreuzes
25 % Ermäßigung auf die Kursgebühren.
 11. Kinderschutzbund
25 % Ermäßigung auf die Kursgebühren.
 12. Volkshochschule, Haus der Familie
25 % Ermäßigung auf die Kursgebühren. Dies gilt nicht, wenn Beträge von den Krankenkassen oder Dritten ganz bzw. teilweise übernommen werden. Studienfahrten und dergleichen werden nicht ermäßigt.
 13. Kernzeitenbetreuung an Schulen
20 % Ermäßigung auf das Betreuungsgeld, sofern es nicht von Dritten (z. B. Jugendamt) übernommen wird.
 14. Vereine
Ermäßigung in Höhe von 10,00 € im Jahr auf den Vereinsmitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 15. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
Pro Jahr erhält jeder Förderpassinhaber einen Gutschein im Wert von 36,00 €. Dieser kann beim Kauf einer Zeit-Monatsfahrkarte für Jedermann und für Schüler oder beim Kauf einer Zeit-MOBIL 63-Karte eingelöst werden. Der Gutschein wird nicht gewährt, wenn der Förderpassinhaber anderweitig einen Fahrtkostenzuschuss zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhält. Eine Förderung von Monats-Abokarten ist nicht möglich.
 16. Zukunftsakademie
Befreiung von der Zahlung des Unkostenbeitrags (Kurse sind kostenfrei).
- (5) Folgende Änderungen traten jeweils mit sofortiger Wirkung in Kraft:
14.12.1995, 24.10.1996, 30.04.1998, 24.06.1999, 13.04.2000, 28.06.2001, 04.02.2003, 23.05.2006, 09.11.2006, 01.07.2008 und 08.03.2012.
Die Änderung vom 26.11.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Die Änderung vom 09.10.2014 tritt zum 01.11.2014 in Kraft.